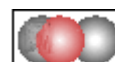


Inhaltsverzeichnis

I. NAME, ZWECK UND SITZ	3
ART. 1: PERSÖNLICHKEIT	3
ART. 2: ZWECK.....	3
ART. 3: SITZ	3
ART. 4: AMATEURBESTIMMUNGEN.....	3
ART. 5-10: LEER.....	3
II. MITGLIEDER, RECHTE UND PFLICHTEN	3
ART. 11: ARTEN	3
ART. 12: AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
ART. 13: AKTIVMITGLIEDER.....	3
ART. 14: PASSIVMITGLIEDER.....	3
ART. 15: LEER.....	3
ART. 16: VERBANDSSPIELER	4
ART. 17: STAMMCLUB	4
ART. 18: EHRENMITGLIEDER	4
ART. 19: AUFNAHMEVERFAHREN.....	4
ART. 20: ABLEHNUNG EINES EINTRITTSGESUCHES.....	4
ART. 21: PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
ART. 22: RECHTE DER AKTIVMITGLIEDER.....	4
ART. 23: ERLÖSCHEN DER MITGLIEDERSCHAFT	4
ART. 24: AUSTRITT.....	5
ART. 25: STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE.....	5
ART. 26: AUSSCHLUSS.....	5
ART. 27: FOLGEN DES ERLÖSCHENS DER MITGLIEDERSCHAFT	5
ART. 28: WIEDERAUFNAHME	5
ART. 29-30: LEER	5
III. ORGANISATION	5
ART. 31: ORGANE DES CLUBS	5
IV. GENERALVERSAMMLUNG	6
ART. 32: BESTELLUNG.....	6
ART. 33: EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
ART. 34: VORSITZ.....	6
ART. 35: BEFUGNISSE DER GV	6
ART. 36: ABSTIMMUNGSMODUS	7
ART. 37: WÄHLBARKEIT.....	7
ART. 38: ABWESENDE VORSTANDSKANDIDATEN	7
ART. 39: VERTEILUNG DER CHARGEN	7
ART. 40: AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG.....	7
V. DER VORSTAND	8
ART. 41: ZUSAMMENSETZUNG	8
ART. 42: AMTSDAUER	8
ART. 43: VORZEITIGES AUSSCHEIDEN.....	8
ART. 44: ZUSAMMENTRITT	8
ART. 45: ABSTIMMUNGSMODUS	8
ART. 46: ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	8
ART. 47: BEFUGNISSE DES VORSTANDES.....	8
ART. 48 - 50: LEER	9
VI. BEFUGNISSE DER RECHNUNGSREVISOREN	9
ART. 51: RECHNUNGSREVISOREN.....	9
ART. 52: KOMMISSIONEN	9
ART. 53 - 60: LEER	9
VII. FINANZEN	9
ART. 61: EINKÜNFEN.....	9





ART. 62:	JAHRESBEITRAG UND HAFTUNG DER VEREINSMITGLIEDER	9
ART. 63:	ERLASS EINES TEILES DES JAHRESBEITRAGES.....	10
ART. 64:	BEITRAGSFREIHEIT	10
ART. 65:	FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE	10
ART. 66:	SPIELGELDER UND PAUSCHALEN	10
ART. 67:	ERLASS DER PAUSCHALEN	10
ART. 68:	KAMPF- UND ZETTELPARTIEN.....	10
ART. 69:	ERLÖS AUS DEM CLUB-WIRTSCHAFTSBETRIEB	11
ART. 70:	RECHNUNGSJAHR (CLUBJAHR)	11
ART. 71 - 80:	LEER	11
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
ART. 81:	HAFTUNG.....	11
ART. 82:	STATUTENREVISION.....	11
ART. 83:	AUFLÖSUNG.....	11
ART. 84:	LIQUIDATION	12
ART. 85:	INKRAFTTRETEN DER STATUTEN.....	12





I. NAME, ZWECK und SITZ

Art. 1: Persönlichkeit

Der BILLARD CLUB LUZERN (BCL), gegründet am 9. Oktober 1907, ist eine Körperschaft im Sinne der Art. 60-79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied des Schweiz. Billardverbandes (SBV).

Art. 2: Zweck

Der BCL ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Pflege des Billardspieles im allgemeinen, die Förderung des Amateur Billardsportes, sowie die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 3: Sitz

Der Sitz des BCL ist Luzern.

Art. 4: Amateurbestimmungen

Der BCL übernimmt voll umfänglich die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Statuten des SBV.

Art. 5-10: leer

II. MITGLIEDER, RECHTE und PFLICHTEN

Art. 11: Arten

Der BCL setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Schüler zusammen. Es können nur natürliche Personen Aktivmitglieder werden.

Art. 12: Aufnahmebedingungen

Aktiv- und Passivmitglieder können Personen mit gutem Leumund, nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, werden.

Art. 13: Aktivmitglieder

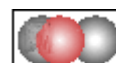
Die Aktivmitglieder gliedern sich in folgende Kategorien ein:

- a) Junioren, vom festgesetzten Mindestalter an, bis sie das 20. Altersjahr überschritten haben.
- c) Studenten, bis sie das 26. Altersjahr überschritten haben.
- b) Aktive

Art. 14: Passivmitglieder

Die Passivmitglieder geniessen die Vorteile des Clubs, haben ein Stimmrecht, ein Recht auf Spielgeldvergünstigungen, können aber an keinen Turnieren teilnehmen.

Art. 15: leer



Art. 16: Verbandsspieler

Mitglieder, welche als Amateure den Billardsport aktiv betreiben, sind obligatorisch Verbandsspieler des SBV. Sie erhalten jährlich einen Verbandsausweis.

Art. 17: Stammclub

Mitglieder, die ebenfalls einem andern, dem SBV angegliederten Club angehören, verpflichten sich zu Beginn jeder Saison, schriftlich dem BCL die Wahl ihres Stammclubs mitzuteilen.

Art. 18: Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der GV jeder Person verliehen werden, die sich um den BILLARD CLUB oder Billardsport besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder.

Art. 19: Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen und die Person muss von einem Mitglied empfohlen sein. Die Anmeldung ist während 4 Wochen im Clublokal anzuschlagen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 20: Ablehnung eines Eintrittsgesuches

Die Ablehnung eines Eintrittsgesuches ist ohne Angabe der Gründe zulässig; dem Betroffenen steht innert 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste GV zu. (Art. 33/b)

Art. 21: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Clubs verpflichten sich:

- a) die Statuten und Reglemente des SBV, des BCL, die Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane einzuhalten und zu befolgen.
- b) die finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 62-66 pünktlich zu erfüllen.
- c) Auseinandersetzungen mit andern Mitgliedern oder dem Clubpersonal zu vermeiden, zur Pflege der Freundschaft beizutragen und allfällige Reklamationen dem Vorstand zu melden.

Art. 22: Rechte der Aktivmitglieder

- a) Die Aktivmitglieder haben das Recht, an den vom SBV und BCL organisierten Turnieren irgendwelcher Art teilzunehmen.
- b) Sie geniessen das Recht auf Taxvergünstigungen oder Pauschalabkommen.
- c) Sie sind an der GV stimmberechtigt.

Art. 23: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Club.





Art. 24: Austritt

Ein Austritt aus dem Club ist nur auf Ende des Clubjahres zulässig und die Austrittserklärung muss spätestens Ende September schriftlich eingereicht werden.

Art. 25: Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung innerhalb von 6 Wochen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, säumigen Mitgliedern die Teilnahme an Turnieren vorübergehend zu verweigern.

Art. 26: Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, den Beschlüssen des Vorstandes oder der GV zuwiderhandeln, ferner solche, welche die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht den Betroffenen innert 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste GV zu. (Art. 33/b)

Art. 27: Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren den Anspruch an das Clubvermögen. Ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren überdies sofort alle Mitgliederrechte. Durch Austritt, Streichung und Ausschluss wird der Anspruch des Clubs auf Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht berührt.

Art. 28: Wiederaufnahme

- a) Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit, gemäss Art. 19 wieder aufgenommen werden.
- b) Ein gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens zwei Jahre nach seinem Ausscheiden beim Clubvorstand seine Wiederaufnahme schriftlich beantragen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes muss durch die GV gutgeheissen werden.

Art. 29-30: leer

III. ORGANISATION

Art. 31: Organe des Clubs

Die Organe des BCL sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen



IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 32: Bestellung

- a) Die GV ist die oberste Instanz des BCL. Sie setzt sich aus den Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen.
- b) Die ordentliche GV findet alljährlich statt, in der Regel anfangs Februar.

Art. 33: Einberufung, Beschlussfähigkeit

- a) Die GV wird durch den Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden schriftlich an jedes einzelne Mitglied, spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung.
- b) Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Jeder Antrag, den ein Mitglied bei der GV anzubringen wünscht, oder Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse (Art. 20 und 26) sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- c) Die GV ist unter Vorbehalt des Art. 83 ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Jedem Ehren-, Aktiv- oder Passivmitglied steht eine Stimme zu.

Art. 34: Vorsitz

- a) Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Er ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- b) Bei der Wahl des Vorstandes, sofern sie in geheimer Abstimmung erfolgt, (Art. 36/c) oder bei Beschlüssen, bei welchen der Vorstand Partei ist, hat sich der Vorsitzende durch eine neutrale Person vertreten zulassen.

Art. 35: Befugnisse der GV

1. Die Befugnisse der GV sind:
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten GV, sowie allfälliger a.o. Generalversammlungen.
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren und der Sportkommission, sowie Genehmigung dieser Berichte und Décharge-Erteilung an den Vorstand.
 - c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner.
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederarten und allfälliger a.o. Beiträge.
 - e) Beschlüsse über Spielgelder und Pauschalen.
 - f) Festsetzung der Spielgelder und Pauschalen.
 - g) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
 - h) Diskussion und eventuelle Abstimmung über Gegenstände, die auf der Traktandenliste figurieren.



- i) Beschlüsse über Rekurse zurückgewiesener Kandidaten oder von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind.
- k) Beschlüsse über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- m) Vornahme von Statutenänderungen.
- n) Beschlussfassung über Auflösung des Clubs und Liquidation des Clubvermögens.

2. Die GV kann einzelne ihrer Befugnisse, für die Dauer eines laufenden Rechnungsjahres, an den Vorstand abtreten.

Art. 36: Abstimmungsmodus

- a) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- b) Für Statutenänderungen sind zwei Drittel und für Auflösung des Clubs drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- c) Die Wahl des Präsidenten und übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.
- d) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die GV beschliessen, den Vorstand einzeln oder in corpore, in offener Abstimmung zu wählen.

Art. 37: Wählbarkeit

Nur Ehren- und Aktivmitglieder, die das 20. Altersjahr überschritten haben, können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 38: Abwesende Vorstandskandidaten

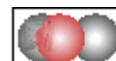
Entschuldigt abwesende Mitglieder können nur dann zum Vorstandsmitglied gewählt werden, wenn sie sich vor der GV schriftlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklärt haben.

Art. 39: Verteilung der Chargen

Die zu übernehmenden Chargen sind bei der Wahl auf die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes festzulegen.

Art. 40: Ausserordentliche Generalversammlung

- a) Eine a.o. GV kann jederzeit durch den Vorstand oder aufgrund eines beim Vorstand schriftlich eingereichten Gesuches von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, die a.o. GV innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuches, gem. Art. 33/a, einzuberufen. Sie hat spätestens 20 Tage nach dem Versand der Einladung stattzufinden.





V. DER VORSTAND

Art. 41: Zusammensetzung

Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Clubs und besteht aus
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Sekretär
dem Kassier
der Sportkommission (2 Mitglieder)
dem Beisitzer (Stubenmeister)
Er besteht somit aus 7 Mitgliedern.

Art. 42: Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils von der ordentlichen GV auf 2 Jahre gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 43: Vorzeitiges Ausscheiden

Der Vorstand kann ein ausscheidendes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer von sich aus ersetzen.

Art. 44: Zusammentritt

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Grund von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Es wird Protokoll geführt.

Art. 45: Abstimmungsmodus

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 46: Zeichnungsberechtigung

Der BCL wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Zur rechtsverbindlichen Unterschrift sind der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär, Kassier oder einem Mitglied der Sportkommission berechtigt. Über das Postcheck- und Bankkonto kann dem Kassier durch den Vorstand eine Einzelverfügung erteilt werden.

Art. 47: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Vorbereitung der Traktandenliste für die GV. Vollziehung der Beschlüsse derselben und Handhabung der Statuten und Sportsreglemente.
- b) Verwaltung des Clubvermögens, unter Berücksichtigung einer Buchhaltungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen und Aufstellung des Budgets. Er kann ausserhalb des Budgets über das vorhandene Clubvermögen bis zu einer Ausgabe von Fr. 500.- pro Jahr verfügen. Er darf ohne Zustimmung der GV keine fremden Gelder aufnehmen.



- c) Jährliche Berichterstattung durch den Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes an die GV, Rechnungs- und Sportbericht über das verflossene Clubjahr.
- d) Organisation der Club- und Verbandsturniere, Durchführung von Anfängerkursen und Kurse für Fortgeschrittene, Pflege des Kontaktes mit Schweizer- und ausländischen Vereinen, Organisation von Freundschaftstreffen.
- e) Vertretung der Interessen des BCL beim SBV und den kantonalen Sportinstanzen, durch die Wahl von Delegierten.
- f) Erledigung der Mutationen.
- g) Veranstaltung von Clubanlässen zur Pflege der Geselligkeit.
- h) Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Clublokal.

Art. 48 - 50: leer

VI. BEFUGNISSE DER RECHNUNGSREVISOREN

Art. 51: Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Kontrollstelle besteht aus 2 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Clubs zu prüfen und der ordentlichen GV darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen.

Art. 52: Kommissionen

Zur Behandlung von sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen kann der Vorstand ständige Kommissionen ernennen, deren Vorsitzende dem Vorstand angehören müssen.

Art. 53 - 60: leer

VII. FINANZEN

Art. 61: Einnahmen

1. Die Einnahmen des BCL bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträge
 - b) Pauschalen
 - c) Spielgelder
 - d) Erlös aus Kampfblättern, Zettelpartien, Turnieren und Exhibitions
 - e) Erlös aus dem Club-Wirtschaftsbetrieb
 - f) Vergabungen, Schenkungen
2. Die Höhe der Jahresbeiträge, Pauschalen und Spielgelder, werden jährlich durch die GV für das nächste Clubjahr beschlossen.

Art. 62: Jahresbeitrag und Haftung der Vereinsmitglieder

Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

1. Der Jahresbeitrag beträgt:



- a) Aktivmitglieder Fr. 660.-
 - b) Senioren Aktiv Fr. 594.-
 - c) Vorstandsmitglieder Fr. 504.-
 - d) Passivmitglieder Fr. 150.-
 - e) Junior/Studenten Fr. 300.-
 - f) Schüler Fr. 150.-
2. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem eigentlichen Clubbeitrag und dem SBV zu entrichtenden Verbandsbeitrag zusammen.

Art. 63: Erlass eines Teiles des Jahresbeitrages

1. Für neu aufgenommene Mitglieder gilt folgende Regel:
- a) Bei Aufnahme im Laufe des Clubjahres wird der Jahresbeitrag pro rata berechnet.
 - b) Bei Aufnahme nach dem 31. Oktober wird für das laufende Clubjahr kein Beitrag mehr erhoben.
 - c) Der SBV Beitrag ist immer zu entrichten wenn das neue Mitglied als Verbandsspieler angemeldet wird.
2. Der SBV Beitrag ist für Mitglieder, die das 65. Altersjahr überschritten haben reduziert. Die Höhe des Beitrages wird von der DV bestimmt.

Art. 64: Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 65: Fälligkeit der Beiträge

Der Gesamtbeitrag, bestehend aus Jahresbeitrag und eventuellen Monatspauschalen, ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen. Fälligkeitsmonate sind:

Januar, April, Juli und Oktober. Die letzte Zahlung hat spätestens Ende Oktober zu erfolgen!

Art. 66: Spielgelder und Pauschalen

- a) Die Spielgelder werden von der GV festgesetzt.
- b) Die GV beschliesst ebenfalls die Bedingungen für die Pauschalen.

Art. 67: Erlass der Pauschalen

Die Pauschalen können bei Abwesenheit von mindestens 6 Wochen, bedingt durch Unfall, Krankheit, Militärdienst erlassen werden, wobei der Vorstand von Fall zu Fall entscheidet.

Art. 68: Kampf- und Zettelpartien

Auf Vorschlag der Sportkommission können den Mitgliedern, in jeder Spielart, nach Anzahl oder jährlich abzurechnende Kampf- und Zettelpartien angeboten werden. Einsatz und Abrechnungsmodus müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Abrechnung erfolgt durch die Sportkommission, die jährlich dem Kassier, 30 Tage vor der GV Rechenschaft ablegt. Der Erlös aus den Kampf- und Zettelpartien kann zweckgebunden sein oder nicht.



Art. 69: Erlös aus dem Club-Wirtschaftsbetrieb

Der Kassier ist für das Inkasso bei den Mitgliedern besorgt, welche ihre Konsumationen auf eine separate Liste eintragen. Periodische Abrechnung der Wirtschaftskasse. Der Vorstand beschliesst die Anpassung der Konsumationspreise.

Art. 70: Rechnungsjahr (Clubjahr)

Das Clubjahr des BCL dauert vom 1. Januar - 31. Dezember.

Art. 71 - 80: leer

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 81: Haftung

Der BCL ist gegenüber Drittpersonen nur bis zum Betrag seines Vermögens haftbar. Jede Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 82: Statutenrevision

- a) Ein Antrag auf gänzliche Statutenrevision kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand zuhanden der nächsten GV gestellt werden, welche Annahme oder Ablehnung der Revision beschliesst.
- b) Spätestens 30 Tage nach Annahme des Revisionsbegehrens muss der ausgearbeitete Statutenvorschlag allen Mitgliedern mit verschlossenem Umschlag zugesandt werden.
- c) Frühestens 3 Monate nach Annahme des Revisionsbegehrens muss eine a.o. GV stattfinden, die mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen über die Anträge entscheidet.
- d) Abänderungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der a.o. GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 83: Auflösung

- a) Die Auflösung und Liquidation des Clubs kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. In dieser GV müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Clubs anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite GV einberufen, die dann durch Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung und Liquidation endgültig entscheidet.
- b) Die Einberufung zu einer solchen GV hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.





Art. 84: Liquidation

- a) Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation durch sofern die GV nicht anders bestimmt.
- b) Über die Verwendung eines allfälligen Clubvermögens ist ein besonderer Beschluss mit einfachem Stimmenmehr zu fassen.

Art. 85: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden von der ordentlichen GV vom 19. März 1999 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. November 1973.

Gemäss Protokoll der Generalversammlung vom 10.03.2015 wurde **Art. 62: Jahresbeitrag und Haftung der Vereinsmitglieder** auf die neuen Mitgliederbeiträge per 1.1.2016 angepasst.

BILLARD CLUB LUZERN

Der Präsident:

J-F. Barbey

Der Sekretär:

H-J. Reiser

Luzern, 01. Januar 2016

JFB

